



Gemeindeordnung; 9. Nachtrag (Gewaltenteilung) Haltung Stadtrat zu Antrag VBK

Grundlage ist der Antrag der Vorberatenden Kommission vom 13. Oktober 2020. Zu Art. 28^{bis} stellt der Stadtrat einen Gegenantrag zum Antrag der Vorberatenden Kommission.

| Gemeindeordnung vom 10. Dezember 1998 | Antrag Vorberatende Kommission 13. Oktober 2020 | Antrag Stadtrat 22. Oktober 2020 |
|--|--|--|
| <p>Art. 28^{bis} Unvereinbarkeiten</p> <p>Dem Stadtparlament gehören nicht an:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Mitglieder des Stadtrates und des Schulrates;b) der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin;c) die unmittelbar einem Mitglied des Stadtrates unterstehenden Mitarbeitenden, namentlich Amtsleitungen und Schulleitungen. | <p>Art. 28^{bis} Unvereinbarkeiten</p> <p>Dem Stadtparlament gehören nicht an:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Mitglieder des Stadtrates und des Schulrates;b) der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin;c) die unmittelbar einem Mitglied des Stadtrates unterstehenden Mitarbeitenden, namentlich <u>Amtsleitungen und Stellvertretungen.</u> | <p>Art. 28^{bis} Unvereinbarkeiten</p> <p>Dem Stadtparlament gehören nicht an:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Mitglieder des Stadtrates und des Schulrates;b) der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin;c) die unmittelbar einem Mitglied des Stadtrates unterstehenden Mitarbeitenden, namentlich <u>Amtsleitungen und Schulleitungen, sowie deren Stellvertretungen.</u> |

Kommentar des Stadtrates

Zu Art. 28^{bis}

Unvereinbarkeiten

In Art. 28bis soll die Unvereinbarkeit der Schulleitungen weiterhin explizit erwähnt bleiben. Dies als Absicherung für den Fall, dass Schulleitungen möglicherweise künftig nicht mehr direkt einem Mitglied des Stadtrates unterstehen. Weiter sollen, um allfällige Missverständnisse auszuschliessen, die Stellvertretungen explizit auf die Stellvertretungen von Amtsleitungen und Schulleitungen formuliert werden.

Stadtrat